

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1efef997-cdc8-3d36-8d26-1086ccb19a44>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen (bisher: BGR/GUV-R 139) |
| Amtliche Abkürzung | DGUV Regel 112-139 |
| Normtyp | Satzung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

Abschnitt 3.1 - 3 Maßnahmen zur Sicherstellung einer Hilfeleistung beim Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen bei gefährlichen Alleinarbeiten

3.1 Allgemeines

Nach § 25 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV/GUV-V A1](#)) hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Da diese Forderung insbesondere auch für Einzelarbeitsplätze gilt, hat der Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen der Überwachung zu treffen.

Nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV/GUV-V A1](#)) hat der Unternehmer bei gefährlichen Arbeiten eine Überwachung der allein arbeitenden Person sicherzustellen. Diese Überwachung kann unter anderem auch durch Personen-Notsignal-Anlagen erfolgen.



Bild 1

Schema einer Personen-Notsignal-Anlage

